BEBAUUNGSPLAN „WESTRANDSTRASSE“ GEMEINDE HASSLOCH TEILBLATT 1

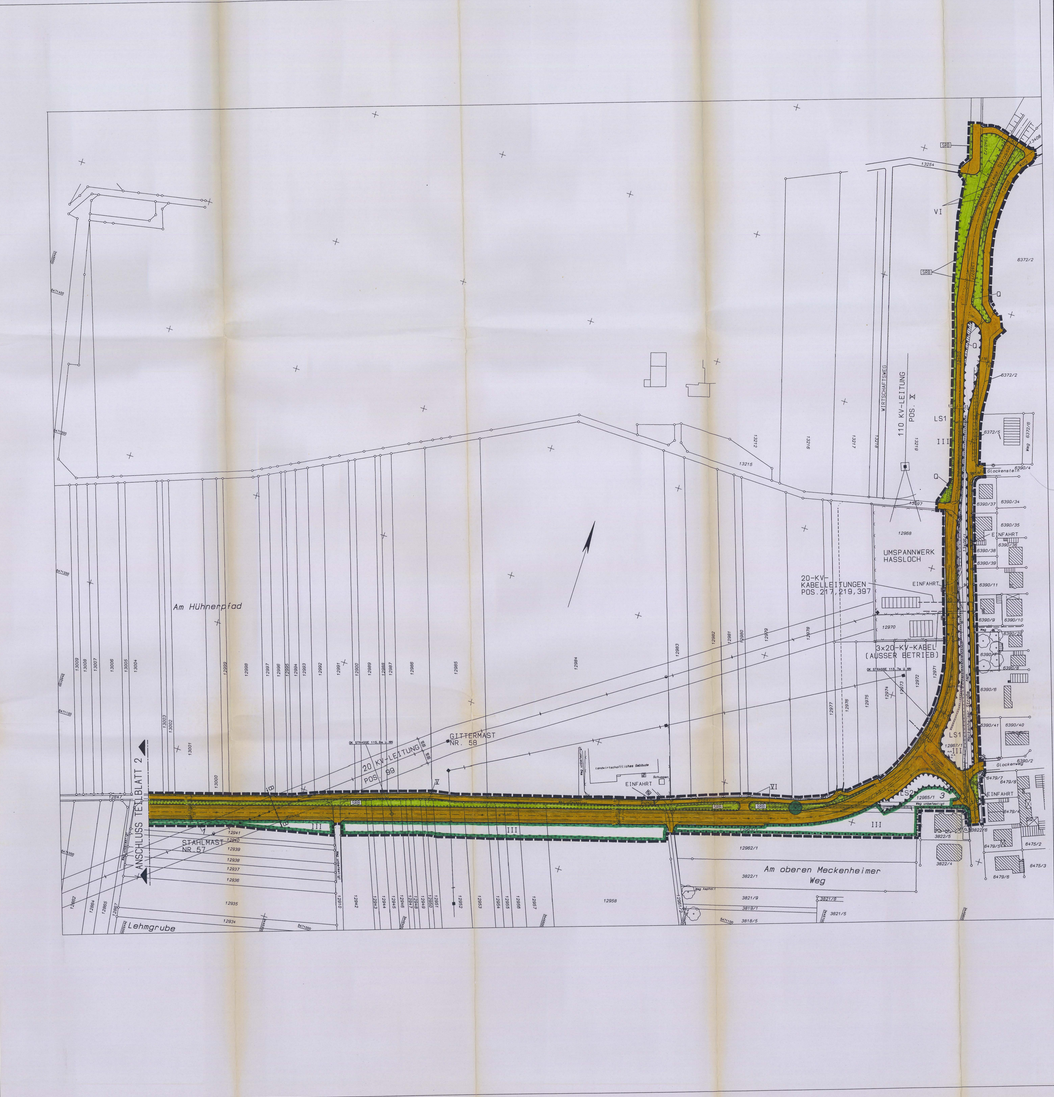

Präambel

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152), in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in seiner aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 des Bau- und Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081) bekanntgemachten Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466), hat der Gemeinderat Hassloch am 08.10.1998 diesen Bebauungsplan, bestehend aus vier Teilblättern, als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

z. B. Einfahrtsbereich

2. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Zweckbestimmung:

Gasregelstation

3. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

oberirdisch
Zweckbestimmung: Strom

unterirdisch
Zweckbestimmung: Ferngasleitung

4. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung:

SRB Straßenrandbegrünung

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen

6. Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung:

Bäume

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Aufschüttung

Abgrabung

Ok Straße 116,6 m ü. NN
Höhenlage der Straßenoberkante (Ok) in Meter über Normalnull (NN)
(§9 Abs.2 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher landespflegerischer Maßnahmen

z. B. III landespflegerische Maßnahme

Flächen mit zulässiger Bepflanzung bis max. 0,80 m Höhe

9. Planzeichen ohne Normcharakter

Vermaßung

Unterführung

10. Nachrichtliche Übernahmen

Bahnanlagen

Straßenverkehrsflächen
Planfeststellungsverfahren Bahnüberführung

Bahn Straße
Ausgleichsflächen
Planfeststellungsverfahren Bahnüberführung

FLB FLR
Ausgleichsflächen
Flurbereinigungsverfahren

Landwehrgraben
Gegenstand einer wasserrechtlichen Gestaltung

Brücke
Gegenstand einer wasserrechtlichen Gestaltung

Textliche Festsetzungen

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

I. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

1. Die Verkehrsflächen gliedern sich entsprechend der Planzeichnung in

Fahrbahn
Geh- /Rad- /Wirtschafts- und Spurwege
Bauwerke

II. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

1. Auf der im Plan mit "LS1" gekennzeichneten Fläche zwischen "Ortsrandstraße West" und "Meckenheimer Straße" ist eine begrünte Schallschutzwand und/oder ein bepflanzter Steilwall/Wall mit einer Gesamtlänge von 250 m wie folgt anzulegen: Die Lärmschutzanlage beginnt im Norden 75 m südlich der Straßenmitte/ende der geplanten Einmündung "im Glückselmannschen" der geplanten Ein- und endet im Süden 55 m nördlich der Straßenmitte/ende der geplanten Einmündung "Am Hühnerpfad" in die Ortsrandstraße "Ortsrandstraße West". Von Nord nach Süd hat die wirksame Bemessung dabei wie folgt zu verlaufen sowie sind die Schallschutzwand und/oder der Steilwall/Wall wie folgt anzulegen:

Abschnitt	Höhe über Straßenoberkante Anlage	Höhe über Gelände Anlage	horizontaler Abstand zum nächstgelegenen Fahrbahnrand "Ortsrandstraße"	technische Ausführung
000-050 m	1,0 m	3,0 m	1,5 m	Wall/Schallschutzwand
050-090 m	3,0 m	3,0 m	1,5 m	Wall
090-100 m	3,0 m	3,0 m	1,5 m	Wall
100-140 m	3,0 m	3,0 m	1,5-3,5 m	Wall
140-160 m	3,0 m	3,5 m	1,5-3,5 m	Wall
160-210 m	3,0 m	3,0 m	3,5 m	Wall
210-230 m	3,0 m	3,0 m	3,5-5,5 m	Wall
230-250 m	3,0 m	3,0 m	5,5 m	Wall
				Wall/Übergang Wall/Damm
				Damm/Übergang Damm/Wall
				Damm/Übergang Damm/Wall
				Damm/Übergang Damm/Wall